

Entwurf

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen
Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194)**

Artikel 1

1. § 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nilgänse

1. August bis 15. Januar,

abweichend davon in Vogelschutzgebieten
gemäß Spalte 3 der Anlage

1. August bis 30. November

mit der Maßgabe, dass die Bejagung in der
Zeit vom

1. Oktober bis 30. November

nur gemäß § 2a zulässig ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rotwild

a) Kälber, Alttiere

b) Schmaltiere, Schmalspießer

c) Hirsche

1. September bis 15. Januar,

1. Mai bis 31. Mai und

1. August bis 15. Januar,

1. August bis 15. Januar,

2. Damwild

a) Kälber, Alttiere

b) Schmaltiere, Schmalspießer

c) Hirsche

1. September bis 15. Januar,

1. Mai bis 31. Mai und

1. August bis 15. Januar,

1. August bis 15. Januar,

3. Sikawild

a) Kälber, Alttiere

b) Schmaltiere, Schmalspießer,
Hirsche

1. September bis 15. Januar,

1. August bis 15. Januar,

4. Rehwild

a) Kitze, Ricken

b) Schmalrehe

1. September bis 15. Januar,

1. Mai bis 31. Mai und

1. September bis 15. Januar,

1. Mai bis 15. Januar,

c) Rehböcke

5. Muffelwild

1. August bis 15. Januar,

6. Schwarzwild

Bachen, Keiler

16. Juni bis 15. Januar,

7. Feldhasen

1. Oktober bis 31. Dezember,

- | | |
|--|--|
| 8. Wildkaninchen,
ausgenommen Jungkaninchen | 1. Oktober bis 15. Februar, |
| 9. Dachse | 1. September bis 31. Januar, |
| 10. Füchse,
ausgenommen Jungfüchse | 16. Juni bis 28. Februar, |
| 11. Rebhühner | 16. September bis 30. November,
sofern mindestens 3 erfolgreich
reproduzierende Brutpaare je 100 ha
Revierfläche nachgewiesen sind, |
| 12. Ringeltauben | |
| a) Alлтаuben | 20. August bis 31. März
mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20.
August bis 31. Oktober und vom 21. Februar
bis 31. März nur zur Schadensabwehr und
nur auf Alлтаuben ausgeübt werden darf, die
in Trupps auf Ackerland, Neueinsaaten von
Grünland oder Baumschulkulturen einfallen,
ganzjährig |
| b) Jungtauben | mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21.
Februar bis 31. März nur zur
Schadensabwehr und nur auf Jungtauben
ausgeübt werden darf, die in Trupps auf
Ackerland, Neueinsaaten von Grünland oder
Baumschulkulturen einfallen, |
| 13. Türkentauben | 1. November bis 31. Dezember, |
| 14. Höckerschwäne | zur Schadensabwehr, wenn diese in Trupps
auf Ackerland oder Neueinsaaten von
Grünland einfallen:
1. November bis 20. Februar,
abweichend davon in Vogelschutzgebieten
gemäß Spalte 3 der Anlage und gemäß § 2a
1. November bis 30. November, |
| 15. Graugänse | 1. August bis 15. Januar,
abweichend davon in Vogelschutzgebieten
gemäß Spalte 3 der Anlage
1. August bis 30. November
mit der Maßgabe, dass die Bejagung in der
Zeit vom
1. Oktober bis 30. November
nur gemäß § 2a zulässig ist, |
| 16. Kanadagänse | 1. August bis 15. Januar,
abweichend davon in Vogelschutzgebieten
gemäß Spalte 3 der Anlage
1. August bis 30. November
mit der Maßgabe, dass die Bejagung in der
Zeit vom
1. Oktober bis 30. November |

17. Stockenten
- nur gemäß § 2a zulässig ist,
1. September bis 15. Januar,
abweichend davon in Vogelschutzgebieten
gemäß Spalte 4 der Anlage
1. September bis 30. November
mit der Maßgabe, dass die Bejagung in der
Zeit vom
1. Oktober bis 30. November
nur gemäß § 2a zulässig ist,
1. Oktober bis 15. Januar,
abweichend davon in Vogelschutzgebieten
a) gemäß Spalte 5 der Anlage
ganzjährig geschont,
b) gemäß Spalte 4 der Anlage
1. Oktober bis 30. November
mit der Maßgabe, dass die Bejagung nur
gemäß § 2a zulässig ist,
1. Oktober bis 15. Januar,
abweichend davon in Vogelschutzgebieten
a) gemäß Spalten 6 der Anlage
ganzjährig geschont
b) gemäß Spalte 4 der Anlage
1. Oktober bis 30. November
mit der Maßgabe, dass die Bejagung nur
gemäß § 2a zulässig ist,
16. Oktober bis 31. Dezember,
21. Silbermöwen
1. Oktober bis 10. Februar,
abweichend davon in Vogelschutzgebieten
gemäß Spalte 7 der Anlage
ganzjährig geschont."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Bläss-, Saat- und Ringelgänse,“
- bb) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden 4 und 5.
- bb) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen,“
- cc) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Blässhühner.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Teilräume**

¹Die Jagd ausübungsberechtigten haben mit Zustimmung der Jagdbehörde für die Jagdbezirksflächen, die in den Vogelschutzgebieten gemäß Spalten 3 bis 6 der Anlage liegen, höchstens zwei Teilräume (A und B) zur Bejagung festzulegen. ²Die Teilräume müssen jeweils mindestens 100 Hektar groß sein. ³Jagdbezirke, die zwei Teilräume gebildet haben, bejagen Teilraum A in der Zeit vom Ersten bis Fünfzehnten eines Monats, Teilraum B in der Zeit vom Sechzehnten bis Monatsende. ⁴Wird kein Teilraum gebildet, darf nur in der Zeit vom Ersten bis Fünfzehnten eines Monats gejagt werden. ⁵Die Jagdbehörde kann für einzelne dieser Jagdbezirke abweichend von Satz 4 bestimmen, dass nur in der Zeit vom Sechzehnten bis Monatsende gejagt wird.“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage (zu §1 Nr. 7, § 2 Abs.1 Nrn. 14 bis 19 und 21)

VSG-Nr.	Name des VSG	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
01	Nds. Wattenmeer	X	X	X	X	X
02	Wangerland		X	X		
03	Westermarsch	X	X			
04	Krummhörn	X	X	X		
06	Rheiderland	X	X			
08	Leinetal bei Salzderhelden		X		X	
09	Ostfriesische Meere	X	X			
10	Emsmarsch von Leer bis Emden	X	X	X		
11	Hunteniederung		X	X		
16	Emstal von Lathen bis Papenburg	X	X	X	X	
17	Alfsee		X			X
18	Untereibe	X	X	X	X	
27	Unterweser	X	X	X		
35	Hammeniederung	X	X	X		
37	Nds. Mittelbe	X	X	X	X	
39	Dümmer	X	X	X	X	X
42	Steinhuder Meer	X	X			X
46	Drömling		X		X	
49	Riddagshäuser Teiche		X			
50	Lengeder Teiche		X			
51	Heerter See					X
63	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens	X	X			
64	Marschen am Jadebusen	X	X	X		X
65	Butjadingen	X	X			

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 Buchstabe b, Nummern 5 und 6 treten zum 1.4.2015 in Kraft.

(2) „§ 2 Abs. 1 Nummer 11 tritt fünf Jahre nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.“

Hannover, den 2014

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Meyer

Minister

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfes

Die derzeit geltende Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes enthält zu den Jagdzeiten Regelungen, die letztmalig im Jahr 2008 überarbeitet wurden. Diverse Jagdzeiten sind als nicht mehr zeitgemäß zu beurteilen. Die Jagd- und Schonzeiten sollen verstärkt gesellschaftliche Entwicklungen, ökologische Veränderungen und rechtliche Vorgaben des Naturschutzes berücksichtigen.

Bei der Anpassung der Jagdzeiten bedarf es einerseits der Veränderung, um den wildbiologischen Ansprüchen der Wildarten gerecht zu werden. Andererseits gibt es Arten, die ein verstärktes Schutzbedürfnis haben und bei denen, auch zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, die Schonzeiten in Vogelschutzgebieten verlängert werden sollen.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Anpassung liegt in der Verlängerung der Schonzeiten für das Wasserfederwild sowie der Vorverlegung des Endes der Jagdzeit auf das Schalenwild.

Die Rast- und Überwinterungsbestände von Wildgänsen haben in Deutschland und weiteren mitteleuropäischen Ländern seit mehr als 20 Jahren in ihrer Zahl deutlich zugenommen. Wesentliche Ursachen dafür stellen verbesserte Schutzbestimmungen in den Brutgebieten und die guten Ernährungsbedingungen in der mitteleuropäischen Agrarlandschaft dar. Die Jagd als Teil eines Gänsemanagements wurde in den Schutzgebieten in Deutschland bislang jedoch nicht angepasst.

Bei hoher Dichte können Wildgänse Probleme ökonomischer und ggf. ökologischer Art verursachen. Dabei spielen auch die immer größer werdenden Brutpopulationen von Grau- und Kanadagänsen eine Rolle.

Die Bejagung ist als Teil eines Gänsemanagements zu betrachten und in dieses zu integrieren. Dabei müssen die Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz und Jagd gleichermaßen ernst genommen werden, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu mindern, Rast- und Überwinterungsgebiete zu sichern und die Bejagung so weit es geht zu gewährleisten.

Die Bejagung ist daher so auszurichten, dass die Brutgänse und deren Nachkommen frühzeitig intensiv bejagt werden können. Gleichzeitig ist die Jagd in den Vogel-

schutzgebieten stärker auf die Schutznotwendigkeiten der wertbestimmenden Rastvögel auszurichten. Dafür müssen die Schonzeiten früher beginnen.

Eine Verlängerung der Jagdzeiten ist für den Rehbock vorgesehen. Hier soll mit der Möglichkeit, den Rehbock auch im Herbst/Winter erlegen zu können, eine Intensivierung der Bejagung insbesondere für die dickungsreichen Waldkomplexe geschaffen werden. Damit verbunden ist aber auch, dass die Jagdzeit auf das Schalenwild rd. zwei Wochen früher endet als bisher. Damit werden die wildbiologischen Ansprüche dieser Arten während der Umstellung des Stoffwechsels in den Jagdzeiten berücksichtigt.

II. Wesentliches Ergebnis der Folgenabschätzung

Es wurde eine Wirksamkeitsprüfung vorgenommen. Die gesetzten Ziele werden erreicht. Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen sind derzeit nicht ersichtlich oder drängen sich nicht als vorzugswürdig auf.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die verschiedenen Änderungen der Verordnung wirken sich insgesamt nicht ungünstig auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung aus.

Mit der Kürzung der Zeiten für das Wasserfederwild in den Vogelschutzgebieten kann die Gefahr der Schäden an landwirtschaftlichen Flächen steigen, als Ausgleich besteht für die Landwirte jedoch die Möglichkeit über das Kooperationsprogramm Naturschutz Vertragsnaturschutzmittel zu beantragen.

Bisher hohe Rehwildpopulationen können durch die verlängerten Bejagungsmöglichkeiten der Rehböcke effektiver bejagt werden, wodurch die Verjüngung in den Wäldern und damit der ländliche Raum profitiert.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Die Veränderung von Jagdzeiten flexibilisiert bei einer Verlängerung die jagdlichen Einsätze, bei einer Verkürzung der Jagdzeiten kommt diese den Familien ebenfalls entgegen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Haushaltmäßige Auswirkungen im nennenswerten Umfang verursacht diese Verordnungsänderung unmittelbar nicht.

VII Anhörungen

Wird ergänzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu 1:

Die gebietsfremden Nilgänse ist eine in Niedersachsen jagdbare Art. Die Ausbreitung dieser Art, die nicht zur heimischen Fauna gehört, soll mit jagdlichen Mitteln erschwert werden, da sie die heimischen Lebensgemeinschaften belasten.

In Vogelschutzgebieten, in denen nordische Gänsearten (Ringel-, Weißwangen-, Saat-, Bläss-, oder Graugans) wertbestimmend sind (Spalte 3 der Anlage), soll das Ruhebedürfnis der Gänse jedoch Vorrang haben. In diesen Gebieten sollen diese Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten können, die sie benötigen, um nach Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können. Daher wird in den Gebieten die Jagdintensität gestaffelt: In der Zeit bis zum Eintreffen der nordischen Gänse, also bis zum 1. Oktober, können die vorkommenden Nilgänse intensiv bejagt werden. Danach werden durch Bildung von Teilräumen, in denen nur zu bestimmten Zeiten gejagt werden darf, parallel Ruhezone geschaffen. In den zur Jagd freigegebenen Teilräumen kann die Art bis Ende November bejagt werden. Außerhalb dieser Vogelschutzgebiete ist eine rechtmäßige, nachhaltige Nutzung der Nilgänse weiterhin bis Mitte Januar möglich.

Da die Population sich weiter ausbreitet, bleibt zudem eine Bejagung ab 1. August möglich.

Zu 2 a):

Schalenwild

Ziel einer Jagdzeitenregelung für Niedersachsen soll es sein, die Bejagung des Schalenwildes in Intervallen vorzunehmen, um den jagdlichen Dauerdruck und damit die Gefahr vermehrter Wildschäden zu mindern. Entscheidend für den jagdlichen Erfolg ist dabei nicht die Gesamtlänge der Jagdzeit, sondern die effektive Nutzung von Jagdstrategien.

Wissenschaftliche Untersuchungen stellen klar, dass eine Verkürzung der Jagdzeit, z.B. indem im Sommer eine Ruhephase eingelegt wird und die Jagdzeit Ende Dezember endet, wildbiologisch sinnvoll ist. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Bachen, die schon Ende Januar Frischlinge führen, stetig zu. Bei einer Gesamtbewertung für das Land sind jedoch derzeit in vielen Regionen überhöhte Schalenwildbestände festzustellen. Gerade die großen, ziehenden Schalenwildarten stellen sich vielfach erst zu Beginn des Winters in den Wald ein oder wechseln zwischen Wäldern und werden erst dann intensiv bejagt. Außerdem muss im Sommer die Möglichkeit bleiben, an schadensgeneigten Flächen zu jagen.

Um zumindest Teile des Winters zu beruhigen, wird für die Wildarten Rot-, Dam-, Sika-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild (hier Keiler und Bachen) zunächst die Jagdzeit im Januar um zwei Wochen verkürzt und das Jagdzeitende auf den 15. Januar vorverlegt. Da Frischlinge und Überläufer weiterhin ganzjährig bejagbar sind, ist eine Schadensabwehr bei dieser Wildart sichergestellt.

Die Ausbreitung des Damwildes wird durch die Landwirtschaft stark begünstigt. Wegen der zunehmenden Schadensproblematik wird zusätzlich, analog zum Rotschmalzspießern, –schmaltieren und Hirschen eine Jagdzeit auf Damschmalzspießern und –schmaltiere sowie Hirsche im Monat August eingeführt.

Um die jagdlichen Ansätze effektiv nutzen zu können, ist es sinnvoll, die Jagdzeiten, so es denn wildbiologisch tragbar ist, so weit wie möglich in Blöcken zu bündeln und damit die Erfolgschancen zu erhöhen. Daher wird für Sikaschmalzspießern und –schmaltiere sowie Hirsche als auch für Muffelwild der Beginn der Jagdzeit auf den ersten August vorverlegt.

Feldhase

Die weit überwiegende Zahl der Feldhasen wird im Oktober bis Dezember im Rahmen von Treibjagden erlegt. Gleichzeitig sind landesweit betrachtet seit etwa 2005 starke Rückgänge in den Frühjahrsbesätzen wie auch den Jagdstrecken festzustellen.

Die derzeitigen Jagdzeiten für den Feldhasen reichen aus wildbiologischer Sicht in den Winter hinein. Er hat im Januar ein gesteigertes Ruhebedürfnis, um mit guter Konstitution

schon früh im Frühjahr wieder in die Reproduktion einsteigen zu können. Um dieses zu unterstützen, soll die Jagdzeit künftig im Dezember enden.

Wildkaninchen

Die Wildkaninchenstrecke für Niedersachsen hält sich seit Jahren auf stabilem Niveau und schwankt je nach Vorkommen regional sehr stark. In den Revieren, in denen es vorhanden ist, hat sich die Jagdzeit, insbesondere im Januar und Februar, auch zur Schadensabwehr an Deichen bewährt.

Dachse

Die Population der Dachse hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Gleichzeitig gehört diese Art zu den Prädatoren bodenbrütender Vogelarten. Die derzeitige Jagdzeit war auf die Winterruhe des Dachses eingerichtet. Da seine Stellung als Prädatoren jedoch nicht mit den anderer Arten zu vergleichen ist und die Hauptnutzung in der Winterschwarte liegt, soll seine Bejagung künftig einen Monat später ab dem 1. September beginnen.

Füchse

Die vorhandenen Studien, wie z.B. die des SOVON aus den Niederlanden, identifizieren den Rotfuchs als Hauptprädatoren von Wiesenvogelgelegen in einer Vielzahl von Gebieten. Bei den Füchsen hat nach dem Erlöschen der Tollwut aufgrund der Tollwutimmunisierung die Population unabhängig von Schutzgebietsgrenzen sehr hohe Dichten erreicht. Damit verbunden sind immer wieder auftretende Krankheiten, die direkt oder indirekt auf Mensch oder Haustier übertragen werden können, wie z.B. Tollwut, Räude oder auch Staupe. Auch der Schutz der Boden brütenden Vögel stellt einen sinnvollen Grund für eine Bejagung der Füchse dar. Die Jagdzeit soll daher nicht geändert werden.

Rebhühner

Das Rebhuhn hat in Niedersachsen zwar insgesamt betrachtet in den vergangenen Jahrzehnten in seinem Bestand stark abgenommen. Blickt man jedoch in einzelne Regionen und Reviere, so ist festzustellen, dass es bei entsprechenden Biotopmaßnahmen und landwirtschaftlichen Strukturen deutliche Schwerpunktorkommen gibt. In diesen Fällen ist die Besatzdichte so hoch, dass auch eine Bejagung an dem guten Erhaltungszustand

der lokalen Populationen keine Veränderung herbeiführen wird. Eine Nutzung ist auch EU-konform möglich.

Seit dem Jahr 2001 hatte sich die LjN über eine Vereinbarung freiwillig verpflichtet, die Bejagung auf diese Wildart einzustellen, wenn in einem Revier weniger als drei Brutpaare je 100 ha erfolgreich reproduzieren. Dieses erfolgt derzeit in eigener Verantwortung der Reviere.

Diese in vielen Jagdbezirken erfolgreich genutzte Schwelle soll nun für alle Reviere verbindlich in die Verordnung aufgenommen werden. Die Jagdzeit bleibt unverändert bestehen. Es wird jedoch zusätzlich aufgenommen, dass eine Bejagung nur stattfinden darf, wenn in dem Revier 3 oder mehr Brutpaare je 100 ha Revierfläche nachweislich erfolgreich reproduziert haben.

Die dauerhafte Nutzung dieser Schwelle soll innerhalb von fünf Jahren evaluiert werden, die Gültigkeit dieser Regelung wird daher auf fünf Jahre beschränkt.

Ringeltauben

Die Ringeltauben sind als Art der Vogelschutzrichtlinie nach BNatSchG besonders geschützt, gleichzeitig sind sie Teil des Anhang II a der V-RL und damit in allen Mitgliedstaaten bejagbar.

Die Jagdzeit ist bei dieser Art so ausgerichtet, dass eine Störung der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit unterbleibt. Die EU-Richtlinie sieht in Art. 9 vor, dass von diesen Vorgaben zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen abgewichen werden kann. Diese Regelung ist die Grundlage der derzeitigen Erweiterung der Jagdzeiten zur Schadensabwehr. Zuvor wurden insbesondere in den Gemüseanbauregionen in jedem Landkreis einzeln die Allgemeinverfügungen zur Schadensabwehr erlassen.

Die Gefahr der Verwechslung ist nicht gegeben, denn Jung- und Alttauben unterscheiden sich durch den bei den Alttauben deutlich sichtbaren weißen Halsring und auch die Hohltaube ist aufgrund der Größe und der Farbunterschiede ebenfalls eindeutig zu erkennen.

Die derzeitige Regelung der Jagdzeiten hat sich mit der Differenzierung von Alt- und Jungtauben grundsätzlich bewährt. Da die Gründe für eine Schadensabwehr jedoch sehr weit gefasst sind, soll eine angepasste Formulierung für den Schadensgrund aufgenommen werden (...die in Trupps auf Ackerkulturen sowie Neueinsaaten von Grünland- oder Baumschulkulturen...). Damit wird gewährleistet, dass nur zu schadanfälligen Zeiten die Bejagung als Schadensabwehr stattfindet.

Türkentaube

Die Lebensräume, die die Türkentaube nutzt, sind in vielen Gegenden weitgehend verschwunden. In vielen Revieren wird sie, da sie keinen Wildschaden anrichtet, nicht oder nur im Rahmen einer Ringeltaubenjagd oder Treibjagd bejagt. Die Jagdzeit wird daher auf die Monate November und Dezember verkürzt.

Höckerschwäne

Höckerschwäne treten zur Nahrungssuche oft eng vergesellschaftet mit Sing- und Zwergschwänen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auf. Auch für diese Arten sind Vogelschutzgebiete als Rastgebiete ausgewiesen worden. Sie werden durch eine Bejagung der Höckerschwäne gestört und versehentliche Abschüsse der besonders schwer zu unterscheidenden Jungvögel sind nicht auszuschließen.

Die Bestände des Höckerschwans sind angestiegen. Sie nutzen häufig über längere Zeit in großer Zahl die gleiche Fläche und können dann nicht tragbare Fraß-, Tritt- und Kot-schäden hinterlassen. Da die Bejagung des Höckerschwans schon derzeit überwiegend zur Schadensabwehr vorgenommen wird, soll dies künftig landesweit ausschließlich zu diesem Zweck möglich sein. Im Regelfall wird er dann mit der Kugel erlegt und zuvor mit Fernglas oder Zielfernrohr die Art bestimmt, eine Verwechslungsgefahr ist dann ausgeschlossen. Daher wird die Jagdzeitlänge außerhalb der Vogelschutzgebiete gemäß Spalte 3 der Anlage beibehalten. Innerhalb dieser wird mit Rücksicht auf die rastenden Gänse die Bejagung ab 30. November eingestellt.

Graugänse

Graugänse sind, anders als Bläss-, Saat-, Ringel- oder auch Nonnengänse, inzwischen eine sehr häufige Brutvogelart Niedersachsens, die vielfach eher Strich- denn Zugvogel-eigenschaften zeigt. Regional ist das Nutzungs- wie auch das Schadenspotential sehr hoch, daher muss eine frühzeitige Bejagung dieser Populationen in Abgrenzung zu den echten Zugvögeln der Art möglich sein. Der Jagdzeitbeginn bleibt zwar der 1. August, die Bejagung ausschließlich zur Schadensabwehr im September und Oktober hingegen wird aufgehoben und eine unbeschränkte Bejagung möglich.

In Vogelschutzgebieten, in denen nordische Gänsearten (Ringel-, Weißwangens-, Saat-, Bläss-, oder Graugans) wertbestimmend sind (Spalte 3 der Anlage), soll das Ruhebedürfnis der Gänse jedoch Vorrang haben. In diesen Gebieten sollen diese Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten können, die sie benötigen, um nach Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können. Daher wird in den

Gebieten die Jagdintensität gestaffelt: In der Zeit bis zum Eintreffen der nordischen Gänse, also bis zum 1. Oktober können die vorkommenden Grau-, Kanada und Nilgänse intensiv bejagt werden. Danach werden durch Bildung von Teilräumen, in denen nur zu bestimmten Zeiten gejagt werden darf, parallel Ruhezonen geschaffen. In den zur Jagd freigegebenen Teilräumen kann die Art bis Ende November bejagt werden. Außerhalb dieser Vogelschutzgebiete ist eine rechtmäßige, nachhaltige Nutzung der Graugänse weiterhin bis Mitte Januar möglich.

Kanadagänse

Auch für die zunehmende Zahl an Kanadagänsen gilt für die jagdliche Nutzung das bei der Nilgans erläuterte:

In Vogelschutzgebieten, in denen nordische Gänsearten (Ringel-, Weißwangen-, Saat-, Bläss-, oder Graugans) wertbestimmend sind (Spalte 3 der Anlage), soll das Ruhebedürfnis der Gänse Vorrang haben. In diesen Gebieten sollen diese Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten können, die sie benötigen, um nach Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können. Daher wird in den Gebieten die Jagdintensität gestaffelt: In der Zeit bis zum Eintreffen der nordischen Gänse, also bis zum 1. Oktober können die vorkommenden Kanadagänse intensiv bejagt werden. Danach werden durch Bildung von Teilräumen, in denen nur zu bestimmten Zeiten gejagt werden kann, parallel Ruhezonen geschaffen. In den zur Jagd freigegebenen Teilräumen kann die Art bis Ende November bejagt werden. Außerhalb dieser Vogelschutzgebiete ist eine rechtmäßige, nachhaltige Nutzung der Kanadagänse weiterhin bis Mitte Januar möglich.

Da sich die Population weiter ausbreitet, ist zudem gemeinsam mit Grau- und Nilgänsen eine Bejagung ab 1. August möglich.

Stockente

Die Stockente hat in den vergangenen 10 Jahren in ihren Beständen in Deutschland etwas abgenommen, dies ist einem veränderten Zugverhalten im Zusammenhang mit den mildereren Wintern zuzuschreiben. Der größte Teil der bejagbaren Population entstammt jedoch der einheimischen Brutpopulation.

Die Bejagung der Enten findet vorwiegend kleinräumig an Gewässern statt. Dennoch hat auch diese Bejagung Auswirkungen auf die rastenden Gänse- und Entenarten.

Um jagdberuhigte Zonen für die rastenden Gänse- und Entenarten zu erhalten, wird die Jagdzeit vergleichbar der Bejagung der Gänse angepasst:

In den Vogelschutzgebieten, in denen mindestens eine Gänse- und Entenart wertbestimmend ist (Spalte 4 der Anlage), können bis zum Eintreffen der nordischen Gänse, also bis zum 1. Oktober, Stockenten intensiv bejagt werden. Danach werden durch Bildung von Teilräumen, in denen nur zu bestimmten Zeiten gejagt werden kann, parallel Ruhezeiten geschaffen. In den zur Jagd freigegebenen Teilräumen kann die Art bis Ende November bejagt werden.

Außerhalb dieser Vogelschutzgebiete ist eine rechtmäßige, nachhaltige Nutzung der Stockenten weiterhin in den bisher geltenden Zeiten möglich.

Pfeif- und Krickenten

Krick- und Pfeifenten haben ähnlich wie Gänse und Schwäne von dem verbesserten Nahrungsangebot profitiert und zeigen deutlich steigende Tendenzen in den vergangenen 15 Jahren. Einer Bejagung steht aus Sicht der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung grundsätzlich nichts entgegen.

Daher wird die Jagd auf diese Entenarten in Anlehnung zu den anderen Gänsenarten und den Stockenten geregelt. In den Vogelschutzgebieten, in denen die jeweilige Art (Pfeifente Spalte 5, Krickente Spalte 6) wertbestimmend ist, hat sie künftig eine ganzjährige Schonzeit.

Da beide Arten auf Gewässern häufig mit anderen seltenen Entenarten vergesellschaftet sind, sollen die jagdlichen Regelungen denen der Stockente entsprechen. In den Vogelschutzgebieten, in denen eine Gänse- oder Entenart wertbestimmend ist (Spalte 4), können sie ab 1. Oktober in festgelegten Teilräumen bejagt werden, parallel werden Ruhezeiten in den Vogelschutzgebieten geschaffen. In den zur Jagd freigegebenen Teilräumen kann die Art bis Ende November bejagt werden.

Außerhalb der o. g. Vogelschutzgebiete ist eine rechtmäßige, nachhaltige Nutzung der Pfeif- und Krickenten weiterhin in den bisher geltenden Zeiten möglich.

Waldschnepfen

Die Bestände der Waldschnepfe unterliegen wie die jeder Wildart Schwankungen. Die Anzahl der erlegten Schnepfen spiegelt nicht die Entwicklung der Bestände wieder. Die Zahl der Lagerschnepfen nimmt jährlich zu, wie bei den Jagden im Winter gut feststellbar ist. Dies ist sicherlich in Teilen begründet mit der vorherrschenden Winterwitterung, die

die Teilzieher zum Bleiben veranlasst. Auch den Berichten von wetland international zufolge kann die Population als stabil betrachtet werden.

Es ist daher vorgesehen, die Waldschnepfen weiter zeitlich unverändert zu bejagen und damit als schmackhaftes Lebensmittel nutzen zu können.

Silbermöwe

Silbermöwen, deren Bestand in Niedersachsen auf von rd. 62.000 Stück geschätzt wird und deren Erhaltungszustand seitens des NLWKN als gut eingestuft wird, sollen auch weiterhin bejagt werden. Ein Gutteil der Nahrung besteht aus Vogeleiern, Jungvögeln oder auch Kleinsäugetern bis zu einer Größe von Jungkaninchen, so dass diese Möwenart zumindest regional als Prädator eingestuft werden kann, gleichzeitig gilt sie als möglicher Übertragungsweg von Krankheiten, z.B. Salmonellen bei der Schweineaußenhaltung.

Da die Silbermöwe eine Wildart ist, die gleichzeitig wertbestimmende Art in einigen Vogelschutzgebieten ist, wird eine Differenzierung ihrer Jagdzeit vorgenommen: In Vogelschutzgebieten, in denen sie wertbestimmend ist (Spalte 7 der Anlage), erhält sie eine ganzjährige Schonzeit. Außerhalb dieser Vogelschutzgebiete bleibt die geltende Jagdzeit erhalten.

Zu 2b):

Zu den Wildarten, für die Niedersachsen eine ganzjährige Schonzeit festlegt, gehören nun auch die Bläss- und die Saatgänse. Sie spielen jagdlich nur eine untergeordnete Rolle, gleichzeitig besteht bei der Blässgans eine Verwechslungsgefahr mit der vom Aussterben bedrohten Zwerggans, bei der Saatgans gibt es diese Verwechslungsgefahr ebenfalls, hier mit der seltenen Waldsaatgans und der Kurzschnabelgans.

Neu aufgenommen in den Katalog der Arten wurden auch die Blässhühner. Die Strecken der Blässhühner sind stetig rückläufig, vor allem, da sie kein nutzbares Wildbret liefern. Gleichzeitig ist die Art für viele Greifvögel, so den Seeadler, während langer Frostphasen mit zugefrorenen Gewässern eine bedeutende Nahrungsquelle. Das Blässhuhn ist mittlerweile die häufigste Art an Stillgewässern, sein Bestand hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nur wenig verändert. Es gilt, zumindest während der Revierabgrenzung, als unverträglich gegenüber anderen Arten und kann die Brutgeschäfte auch seltener Arten damit stören. Gleichzeitig zeigt die geringe Zahl erlegten Wildes, dass dies jedoch nur für wenige Revierinhaber ein Grund ist, die Art zu bejagen. Die Jagdzeit wird daher aufgehoben.

Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen sollen künftig ebenfalls eine ganzjährige Schonzeit erhalten. Zudem besteht eine Verwechslungsgefahr mit den hoch bedrohten Möwenarten, so der Zwergmöwe oder auch der Schwarzkopfmöwe, die in Niedersachsen überwintern oder rasten.

Zu 3.:

Die Auswahl der Rastgebiete erfolgte artenscharf, sie stellen die wesentlichen Rastgebiete der jeweils wertbestimmenden Arten dar. Insbesondere in den Vogelschutzgebieten, in denen nordische Gänsearten (Ringel-, Weißwangen-, Saat-, Bläss-, oder Graugans) wertbestimmend sind (siehe auch Anlage), soll das Ruhebedürfnis der Gänse Vorrang haben. In diesen Gebieten sollen die Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten können, die sie benötigen, um nach Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können.

Durch die Bildung von Teilräumen, in denen nur zu bestimmten Zeiten im Oktober und November bejagt werden darf, werden parallel Ruhebereiche geschaffen - Intervalljagd.

Die Jagdausübungsberechtigten legen die Teilräume vor der Bejagung des Wasserfederwildes fest. Jagdbezirke mit mehr als 200 Hektar Fläche in den in der Anlage benannten Vogelschutzgebieten bilden zwei Teilräume, die mit A und B benannt werden, und die jeweils mindestens 100 Hektar groß sind. In Ihnen darf im Oktober und November jeweils in einem Teilraum im Zwei-Wochen-Rhythmus Wasserfederwild bejagt werden. Sind die Jagdbezirksflächen in den o. a. Vogelschutzgebieten kleiner als 200 ha und können damit keine Teilräume gebildet werden, so können diese Flächen vom ersten bis Fünfzehnten eines Monats bejagt werden.

Die Zustimmungspflicht der Jagdbehörde schafft die Möglichkeit, dem Ziel der Regelung entsprechend, die Teilräume so zu gestalten, dass sie sowohl den Erfordernissen einer Bejagung als auch dem Zweck der Regelung gerecht werden.

Sollte in einzelnen Vogelschutzgebieten durch eine ungünstige Lage der Jagdbezirksflächen nahezu ausschließlich in der ersten Monatshälfte gejagt werden dürfen und damit das Ziel der Regelung verfehlt werden, so soll für einzelne Jagdbezirke eine zeitliche Neueinteilung im Ausnahmefall möglich sein.

Zu 4.:

Da die Bläss- und Saatgänse nun keine Jagdzeiten in Niedersachsen mehr haben werden, ist die bisherige Anlage entbehrlich. Gleichzeitig bedarf es jedoch für die Bejagung des Wasserfederwildes einer Konkretisierung, in welchen Vogelschutzgebieten für die je-

weilige Art die Beschränkung der Jagdzeit und die Nutzung von Teilräumen Anwendung finden soll. Daher wurde eine neue Anlage konzipiert, die in wenigen Spalten die relevanten Informationen für die betroffenen Vogelschutzgebiete zusammenstellt, die sonst nur unterschiedlichen Quellen entnommen werden können.

Die Spalten sind so aufgebaut, dass der Nutzer das Vogelschutzgebiet sowohl über die Nummer als auch über den Namen zuordnen kann. Über den Bezug der jagdbaren Art zur relevanten Spalte kann direkt abgelesen werden, ob für diese Art die eingeschränkte Bejagung anzuwenden ist.

Die Zuordnung der Spalten ist folgende:

- Spalte 3 Vogelschutzgebiete, in denen mindestens eine Gänseart wertbestimmend ist,
- Spalte 4 Vogelschutzgebiete, in denen mindestens eine Gänse- oder Entenart wertbestimmend ist,
- Spalte 5 Vogelschutzgebiete, in denen die Pfeifente wertbestimmend ist,
- Spalte 6 Vogelschutzgebiete, in denen die Krickente wertbestimmend ist,
- Spalte 7 Vogelschutzgebiete, in denen die Silbermöwe wertbestimmend ist.

Zu Artikel 2

Die Änderung der Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, ausgenommen davon sind die Jagdzeiten für das Schalenwild ohne den Rehbock. Da die Drückjagden für diese Saison schon vollständig terminiert, Hundeführer - teils auch kostenpflichtig - gebucht sind und sich neue Termine nur schwer früher im Jahr einschieben lassen, soll für die relevanten Arten das In-Kraft-Treten verschoben werden in das nächste Jagdjahr. Um die effektive Bejagung des Rehbockes bei den Drückjagden bis Mitte Januar nutzen zu können, soll diese Jagdzeit hingegen gleich nach der Verkündung Geltung finden.

Für das Rebhuhn ist eine Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die eingeführte Bedingung der drei nachgewiesenen erfolgreich reproduzierenden Brutpaare vorgesehen, daher wurde für diese Wildart eine fünfjährige Gültigkeit aufgenommen.